

Satzung

des "Turnvereins Kirchheim a.N. e.V."

Vorbemerkung

Nach dem zweiten Weltkrieg durften die Vereine ihre Tätigkeit erst nach Zulassung durch die Militärregierung aufnehmen. Die Bemühungen um Zulassung führten zur Gründung des "Kultur- und Sportverein Kirchheim a.N. e.V."

In dem Vorwort zur Satzung hieß es:

"In der Erkenntnis, daß es bei dem Streben nach dem gesetzten Ziel nichts Trennendes geben kann und um der Jugend die Betätigung auf kulturellem und sportlichem Gebiet auf breitester Grundlage und in einer großen Gemeinschaft zu ermöglichen, wurde nach dem zweiten Weltkrieg der Kultur- und Sportverein Kirchheim a.N. (KSV) am 25.Mai 1946 gegründet und am 29.Juni 1946 zugelassen. Der KSV hat die Verpflichtung übernommen, die Tradition der in ihm zusammengeschlossenen ehemaligen Vereine zu wahren."

Es waren dies

Turnverein, gegründet 1898,
Kraftsportverein Frisch Auf, gegründet 1907,
Fußballverein, gegründet 1919,
Musikverein Harmonie, gegründet 1913.

Die Durchführung des Sportbetriebs und die Pflege der Musik war Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Zum KSV gehörten zehn Abteilungen:

Turnen, Schwerathletik, Fußball, Blasmusik,
ferner Schach, Handball, Tischtennis, Handharmonika,
Radsport, Sportschützen.

Die Abteilung Handball wurde 1951 der Abteilung Turnen angegliedert. Die Abteilungen Fußball und Sportschützen lösten sich 1950 bzw. 1983 vom KSV los.

Im Jahre 1990 trennten sich weitere sechs der verbliebenen sieben Abteilungen vom Gesamtverein los und gründeten sechs neue Vereine.

Allein die Abteilung Turnen blieb beim KSV.

Durch die Austritte hat sich der Mitgliederbestand zum 01.01.1991 von insgesamt 860 Ehrenmitgliedern, Aktiven, Passiven, Jugendlichen und Schülern auf 445 verringert.

Nachdem ab 1. Januar 1991 nur noch die Abteilung Turnen im KSV verblieben ist, wird als Folge dieser Entwicklung der Name des Vereins geändert in

"Turnverein Kirchheim a.N. e.V."

Der Verein unter dem neuen Namen wird nunmehr die Tradition des im Jahre 1898 gegründeten Turnvereins und die Tradition des Kultur- und Sportvereins wahren und fortsetzen.

Satzung

des "Turnverein Kirchheim a.N. e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 25. Mai 1946 gegründete Verein "Kultur und Sportverein Kirchheim a.N. e.V." führt künftig den Namen "Turnverein Kirchheim a.N. e.V." (TV). Er ist Nachfolgeverein des im Jahre 1898 gegründeten Turnvereins Kirchheim a.N.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim a.N. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim (Register-Nummer 130) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, insbesondere seiner Mitglieder und der Jugend, durch Turnen, Sport und Spiel.
- (3) Zur Erreichung des Zwecks dienen regelmäßige Übungsstunden, Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, Teilnahme an Wettkämpfen,

Veranstaltungen aller Art, Ausfahrten und Wanderungen, Abhaltung von Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte.

- (4) Der Verein zeichnet sich durch Vielseitigkeit und Buntheit aus: er hat Angebote für Kinder, Jugendliche, Männer, Frauen und Ältere, sowohl in den Bereichen Freizeit-, Gesundheits- und Fitnesssport als auch im Wettkampf- und Leistungssport.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Parteipolitische, rassische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person jeden Alters werden.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den Minderjährigen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann der Bewerber endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Gesamtausschusses nach den Bestimmungen der Ehrenordnung ernannt.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Rückstand gekommen ist;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - c) wenn sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das Mitglied von dem Ausschluss in Kenntnis gesetzt wird, sind die Mitgliedschaft und damit auch die im Verein bekleideten Ämter beendet. Alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins hat das ausgeschlossene Mitglied sofort dem Vereinsvorstand herauszugeben. Über eine Verwaltungs- oder Kassentätigkeit für den Verein hat das ausgeschlossene Mitglied unverzüglich Rechenschaft abzulegen.
Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall des freiwilligen Austritts.
- (4) Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses sind die Beiträge auch für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt.
- (5) Beim Austritt oder Ausschluss ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen.
- (4) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann sich in allen Gruppen oder Abteilungen des Vereins betätigen.
- (5) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch Beschluss des Vorstandes von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (5) Zusätzliche Gruppen- oder Abteilungsbeiträge dürfen nur erhoben

und verwaltet werden, wenn dies vom Gesamtausschuss beschlossen und von der Hauptversammlung genehmigt ist.

- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Gesamtausschuss beschlossen wird.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Gesamtausschuss
- c) der Vorstand
- d) die Jugendversammlung

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in der Tageszeitung "Neckar- u. Enzbote" und im Amtsblatt der Gemeinde Kirchheim a.N. unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
- a) Erstattung der Jahresberichte und des Kassenberichts durch die Vorstandsmitglieder,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Gesamtausschusses,
 - d) Neuwahlen, soweit solche notwendig sind,
 - e) Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine

Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden oder Geschäftsführer schriftlich mit Begründung einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Aufnahme von zulässigen Anträgen in die Tagesordnung entscheidet die Hauptversammlung.

- (4) Der Vorstand kann die Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen beschließen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 9

Gesamtausschuss

- (1) Dem Gesamtausschuss gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) der technische Leiter
 - c) der Männervertreter
 - d) der Frauenvertreter
 - e) der Ältestenvertreter
 - f) der Beisitzer Finanzen
 - g) der 1. Wirtschaftsführer
 - h) der 2. Wirtschaftsführer
 - i) der Spielwart
 - k) der Wanderwart
 - l) der Geräteverwalter
 - m) die jeweiligen Vertreter der Ballspielarten
 - n) der Pressereferent
- (2) Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (3) Weitere Personen können vom Vorstand zu den Sitzungen des Gesamtausschusses (ohne Stimmrecht) zugezogen werden.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (5) Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.
- (6) Dem Gesamtausschuss obliegt:
- a) die Beschlussfassung über die ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 - b) die Überwachung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vereins,
 - c) die Besetzung vakanter Vereinsämter bis zur nächsten Hauptversammlung,

- d) die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands,
- e) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
- f) die Bemühungen um einen regen und vielseitigen Vereinsbetrieb.

- (7) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen mit der Einladung nicht bekannt gegeben zu werden.
- (8) Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Über Beschlüsse des Gesamtausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
- a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Schriftführer,
 - e) der Kassier,
 - und f) der Jugendleiter, welcher von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung zu wählen ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands, Buchstabe a) bis e), werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Jugendleiter ist durch die Hauptversammlung zu bestätigen.

Im Falle einer Ablehnung muss die Jugendversammlung neu beschließen.

Ist ein Jugendleiter von der Jugendversammlung noch nicht gewählt, so übernimmt ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Aufgaben des Jugendleiters so lange, bis ein Jugendleiter von der Jugendversammlung gewählt ist.

- (4) Ein Mitglied kann auf Vorschlag der Hauptversammlung mehrere Vorstandsposten übernehmen. Die Wahl eines nicht anwesenden Mitglieds ist zulässig, wenn dieses sich mit der Annahme des Amtes einverstanden erklärt hat.
- (5) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand soll einmal monatlich von dem Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer einberufen werden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Scheidet während des Geschäftsjahres ein von der Hauptversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird es in Dringlichkeitsfällen (bis zur Neuwahl durch die Hauptversammlung) durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- (9) Die Organe (§ 7) des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 11

Jugendversammlung

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Jugendordnung.
- (3) Über die Genehmigung bzw. Änderungen der Jugendordnung entscheidet der Gesamtausschuss.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

§ 13 Sportarten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Gruppen oder Abteilungen, die im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtausschusses gebildet werden. Dieser regelt auch die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der einzelnen Gruppen oder Abteilungen.
- (2) Die Tätigkeit jeder Gruppe oder Abteilung muss dem vom Verein erstrebten Ziele dienen. Oberster Grundsatz muss die freiwillige Unterordnung der Sonderinteressen gegenüber den Interessen des gesamten Vereins und die kameradschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle einer wahren Gemeinschaft sein.
- (3) Jede außerordentliche Veranstaltung einer Gruppe oder Abteilung

muss rechtzeitig, das heißt mindestens zwei Wochen zuvor, dem Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer angemeldet werden. Falls die Veranstaltung mit dem Zweck und den Zielen des Vereins nicht vereinbar ist, kann der Vorstand die Veranstaltung untersagen.

- (4) Die Gruppen oder Abteilungen sind an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

§ 14 Ordnungen im Verein

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben, die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind.
Wegen einer Jugendordnung siehe § 11.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung des Kassiers sachlich und rechnerisch prüfen, diese Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- (3) Bei erheblichen Mängeln müssen die Kassenprüfer vor der Hauptversammlung dem Vorstand berichten.
- (4) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume, mindestens aber muss eine Prüfung vor der Hauptversammlung stattfinden.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf die Gemeinde Kirchheim a.N. zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 26. Januar 1985 und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim in Kraft.

Anmerkung: Der Einfachhalber steht für beide Geschlechter jeweils die männliche Formulierung für das Amt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am: 25. Januar 1992.
Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim unter Nummer VR 130
am 08.07.1992.